



Merkblatt Bienenhalter

Anzeige der Tierhaltung

Jeder Halter von Bienen ist nach § 1 a der Bienenseuchenverordnung verpflichtet, diese, spätestens bei Beginn der Haltung, dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen. Dies ist gesetzlich vorgeschrieben, damit immer eine aktuelle Tierhalterdatei verfügbar ist, die im Tierseuchenfall die Grundlage für die schnelle Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen ist. Die Anmeldung hat telefonisch unter 03941-5970 4430 oder -4483 oder per Fax unter 03941-5970 4445 beim Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Str. 40, Haus IV, 38820 Halberstadt zu erfolgen und wird durch Ausfüllen eines Antragsformulars fortgeschrieben.

Die Antragsformulare werden dann vom Veterinäramt an den:

Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V. (LKV)
Angerstr. 6
06035 Halle/Saale
Tel: 0345 – 52149 – 0

weitergeleitet, der Sie dann als Tierhalter kostenpflichtig registriert und eine Registriernummer vergibt. Von diesem aus erfolgt die automatische Weiterleitung der Daten an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (jährliche Beitragszahlung, aber auch Anspruch auf Beihilfen und Entschädigungsleistungen):

Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt
Werner-von-Siemens-Ring 14a
39116 Magdeburg
Tel: 0391 / 7 32 50-11

Außerdem sind wesentliche Änderungen in der Viehhaltung (z.B. Anschaffung einer neuen Tierart, wesentliche Veränderungen in der Tierzahl oder Aufgabe der Viehhaltung) dem Amt für Veterinärwesen mitzuteilen.

Die Unterlassung der Meldung der Tierbestände stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Allgemeine seuchenhygienische Anforderungen

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugten der Zutritt zum Bienenstand durch Anbringung eines Hinweisschildes und erforderlichenfalls durch Umzäunung und Verschluss des Bienenstandes verwehrt wird.

Räume zur Honiggewinnung, Honigverarbeitung und –bearbeitung müssen mit Wascheinrichtungen mit kaltem und heißem Wasser zur Reinigung der Hände und Arbeitsgeräte ausgestattet sein. Die Arbeitsflächen, Fußböden und Wände müssen abwaschbar und desinfizierbar sein.

Wabenmaterial, Honig und Futter sollen stets bienendicht und trocken gelagert werden. Sofern Bienen geschleuderte Waben auslecken sollen, hat dies in bienenbesetzten Beuten zu erfolgen, niemals außerhalb. Auf Grund des Risikos der Krankheitsübertragung wird von dieser Technik jedoch gänzlich abgeraten. Beuten und Waben sind in einem sauberen Zustand zu halten und der Wabenbau ist regelmäßig zu erneuern. Als Richtzahl gilt die jährliche Erneuerung von mindestens 30 v.H. des Baues.

Überwachung von Tierseuchen und Gesundheitsstatus

Es sind regelmäßig eigenverantwortliche Gesundheitskontrollen einschließlich Fluglochbeobachtungen an den Bienenvölkern vorzunehmen. Jeder Verdacht auf eine anzeigepflichtige Bienenseuche ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz anzuzeigen.

Wandern mit Bienen

Der Besitzer hat für Bienenvölker, die an einen anderen Ort verbracht werden, unverzüglich nach dem Eintreffen der für den neuen Standort zuständigen Behörde eine Bescheinigung des für den Herkunftsort

zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.

Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienenstand ein Schild mit der Aufschrift: „wertvoller Tierbestand – für Unbefugte Betreten verboten“, seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen. Zur schnellen Erreichbarkeit sollte zusätzlich eine Telefonnummer vermerkt werden.

Zukauf/Verkauf von Bienen bzw. Völkern

Auch beim Kauf (oder Übernahme), beim Verkauf (oder Tausch) sowie bei der Beschickung von Belegstellen ist es wichtig, darauf zu achten, dass ein solides Attest, basierend auf der Untersuchung von Futterkranzproben, vor der Verbringung vorliegt.

Bescheinigung nach Bienenseuchenverordnung

Eine amtliche Attestierung erfolgt nur unter Vorlage des negativen Ergebnisses der Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut. Die Entnahme der Futterkranzproben zur Untersuchung hat je Bienenhaltung einmalig zum Trachtbeginn zu erfolgen. Zur Entnahme dieser Proben finden Sie ein Merkblatt auf der Homepage des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Veterinärmedizin. Dort finden Sie ebenso einen Probenbegleitschein. (Beides im Menüpunkt: „Formulare, Merkblätter, Proben“).

Die Einsendung der Futterkranzproben kann über nachfolgende zugelassene Untersuchungseinrichtungen erfolgen:

Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e.V.
Friedrich-Engels-Str. 22
16540 Hohen Neuendorf

oder per Kurier an das

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich Veterinärmedizin
Haferbreiter Weg 132-135
39576 Stendal

Der Kurier fährt montags bis freitags vom Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Str. 40 (Ecke Otto-Spielmann-Straße), 38820 Halberstadt.

Probenabgabe: Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Kontrolle und Minimierung des Varroamilbenbefallsgrades und Bekämpfungsmaßnahmen

Durch die regelmäßige Erfassung und Dokumentation des natürlichen Milbentotenfalls der Bienenvölker durch Gemülluntersuchung auf Bodeneinlagen können rechtzeitig Behandlungsmaßnahmen veranlasst werden. Der natürliche Milbenbefall darf im Juni und Juli 10 Milben pro Tag und im Oktober und November eine Milbe pro Tag nicht übersteigen. Jeder Bienenhalter ist zur Behandlung der Varroose verpflichtet. Dazu wird das ganzjährige Varroa-Bekämpfungskonzept empfohlen. Einzelheiten hierzu finden Sie u.a. in der Broschüre „Varroa unter Kontrolle“ der Arbeitsgemeinschaft der Institute für Bienenforschung e.V.

Anwendung von Arzneimitteln

Werden durch den Imker in Bienenvölkern apothekenpflichtige Arzneimittel eingesetzt, so sind diese in einem Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln einzutragen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Arzneimittelanwendungs- und -abgabebefuge von Tierärzten sind ebenfalls 5 Jahre aufzubewahren.

Zu beachten sind auch die Empfehlungen zu Biosicherheitsmaßnahmen und Frühwarnsystem in Bienenhaltungen in der Bekanntmachung des MLU vom 16.11.2009 – 42.42290/0.7.